

Kundeninformation

Inhalt

Ausführungsgrundsätze (Execution Policy)	2
Kundeninformation zu Maßnahmen zur Bankenabwicklung und einer möglichen Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)	6
Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten - Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der flatexDEGIRO Bank AG -	9
Kundeninformation* gemäß Art. 38 Abs. 5 und Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR)	13
Kundenbasis- und Risikoinformation zur Anlage in Kryptowerte.....	15
Informationsbogen für den Einleger.....	20

Ausführungsgrundsätze (Execution Policy)

Stand: März 2025 (Version 1.3)

1. Allgemeines

Die flatexDEGIRO Bank AG richtet sich mit Ihren Angeboten an aktive, gut informierte Anleger, die eigenverantwortlich handeln. Die flatexDEGIRO Bank AG nimmt daher grundsätzlich nur Wertpapierhandelsaufträge oder Kryptowerthandelsaufträge entgegen, bei denen der Kunde eine ausdrückliche Weisung mit allen notwendigen Ausführungsparametern erteilt.

Diese Orderausführungsgrundsätze beschreiben in Bezug auf die bei der flatexDEGIRO Bank AG angebotenen Ausführungsplätze, wie erteilte Orders von Kunden ausgeführt werden und nach welchen Kriterien die Ausführung des Auftrags im besten Interesse des Kunden sichergestellt ist.

Wichtiger Hinweis:

Die flatexDEGIRO Bank AG erbringt vorrangig das so genannte „**beratungsfreie Geschäft mit Angemessenheitsprüfung**“.

Das bedeutet, dass die Bank im unmittelbaren Kundenverhältnis grundsätzlich alle Kundenaufträge weisungsgebunden ausführt. Hierbei erteilt der Kunde den Auftrag für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren oder Kryptowerten und macht sämtliche für die Ausführung erforderlichen Angaben.

Änderungen dieser Ausführungsgrundsätze werden dem Kunden mindestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens textförmlich angeboten. Mit der Aufgabe einer Order stimmt der Kunde den Ausführungsgrundsätzen zu. Diese sind für die Ausführung der aufgegebenen Order anwendbar und in diesem Dokument ersichtlich. Die Bank wird den Kunden mit dem Angebot darauf eindeutig hinweisen

Liegt eine Kundenweisung vor, wird die Bank dem Auftrag des Kunden Folge leisten und diese gemäß den übermittelten Parametern ausführen.

Zur Ausführung von weisungsgebunden Aufträgen benötigen wir mindestens die folgenden Informationen, damit Ihre Order an den Handelsplatz weitergeleitet werden kann:

- Art der Transaktion (Kauf oder Verkauf)
- ISIN, WKN oder Kennzeichen des Finanzinstruments oder Kryptowerts
- Anzahl der zu handelnden Wertpapiere (bzw. Nominal)
- Handelsplatz Ihrer Wahl
- Limit (Marktpreis, falls kein Limit erteilt wurde)

2. Ausführungsgrundsätze

Die flatexDEGIRO Bank AG orientiert sich hinsichtlich der dem Kunden zu seiner Auswahl angebotenen Ausführungsplätze vorrangig an dem sich bei Orderausführung an dem Ausführungsplatz für den Kunden ergebenden Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Wertpapier, das Derivat oder den Kryptowert und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte der Bank

selbst, die Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten für Clearing und Abwicklung sowie alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Der Kunde muss sich darüber bewusst sein, dass die flatexDEGIRO Bank AG im Falle der Erteilung einer spezifischen Anweisung (Regelfall) die Order gemäß diesen Anweisungen ausführt, es sei denn die Order kann nicht gemäß den Anweisungen des Kunden ausgeführt werden. Die flatexDEGIRO Bank AG hat Maßnahmen implementiert, damit Kunden bei der Auftragserteilung nicht dazu veranlasst werden, unter Umständen nicht das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen. Hierzu zählt insbesondere die Überwachung der Ausführungsqualität an den von der flatexDEGIRO Bank AG angebotenen Handelsplätzen. Diese Orderausführungsgrundsätze gelten nicht unter außergewöhnlichen Umständen, z. B. wenn der Handel an einem Ausführungsplatz gestört ist. Unter solchen Umständen ist das Hauptkriterium für die Orderausführung, die Orders möglichst rechtzeitig auszuführen.

3. Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Dieser Fall kann beispielsweise dann auftreten, wenn die Bank keine eigene Zulassung oder Anbindung an einer ausländischen Börse oder an einer multilateralen Handelsplattform zum Erwerb und zur Veräußerung spezieller Wertpapiere, Kryptowerte oder Finanzinstrumente unterhält und sich zur Abwicklung des Kundenauftrages der Zulassung und Anbindung eines Zwischenkommissionärs bedienen muss. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

4. Zusammenlegung von Aufträgen

Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen kommt dann in Betracht, wenn (i) eine Benachteiligung der betroffenen Kunden unwahrscheinlich ist, (ii) die ordnungsgemäße Zuteilung zusammengelegter Aufträge unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Zuteilung und Teilausführung von Aufträgen erfolgt und (iii) jede Teilausführung eines aus zusammengelegten Aufträgen bestehenden Sammelauftrags unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Teilausführung erfolgt.

5. Außerbörslicher Handel in Wertpapieren

Im außerbörslichen Handel werden Wertpapiergeschäfte direkt mit einem Emittenten oder Market-Maker durchgeführt (beispielsweise mit der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG oder der Baader Bank AG). Die Orderaufträge werden in diesem Fall also nicht über die Börse abgewickelt. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen die jeweiligen Mistrade-Regelungen zur Aufhebung von Geschäften zu nicht marktgerechten Preisen Anwendung finden.

6. Börslicher Handel

Börsen koordinieren zur Bildung des Preises die Kauf- und Verkaufsnachfrage von Handelsteilnehmern und führen Aufträge zusammen. Der börsliche Handel ist gesetzlich geregelt und die Handelsüberwachungsstellen überwachen insbesondere den Prozess der Preisfeststellung und gehen im Falle von Unregelmäßigkeiten diesen nach. Kunden können sich auch direkt an die Handelsüberwachungsstelle wenden.

Sofern in der Ordermaske der Handelsplatz „Tradegate“, „Lang & Schwarz Exchange“, „gettex“ oder „Quotrix“ ausgewählt wird, handelt es sich um einen börslichen Handelsplatz. Den jeweiligen Market-Maker können Sie über die Website der Börsen einsehen. Bei Tradegate ist es beispielsweise die Tradegate

AG Wertpapierhandelsbank bzw. im Handel mit Fonds und Bonds die mwb fairtrade AG Wertpapierhandelsbank.

7. Request for Quote (Preisanfrage)

Nach der Preisanfrage (= Quote Request) in der Ordermaske teilt Ihnen im außerbörslichen Handel der Emittent oder Market-Maker bzw. im börslichen Handel die Börse einen unverbindlichen Kauf- oder Verkaufspreis mit. Anschließend können Sie sich innerhalb einer in der Ordermaske angegebenen Zeitspanne entscheiden, ob Sie für diese unverbindliche Preisindikation eine Orderanfrage stellen möchten. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Handelspartner bzw. die Börse die Annahme der Orderanfrage auch ablehnen kann. Den Orderstatus können Sie in Ihrem Orderbuch stets nach Abgabe der Order prüfen.

8. Handelsplatz KAG

Fonds

Der Handel (Einzelauftrag, Spar- sowie Entnahmeplan) erfolgt gegen die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft zum gültigen Nettoinventarwert (NAV). Die Preisfeststellung richtet sich nach den Usancen der Kapitalverwaltungsgesellschaft (tlw. z. B. nur eine Preisfeststellung pro Woche).

Die flatexDEGIRO Bank AG bildet einmal täglich eine Blockorder betreffend aller Kundenaufträge in dem jeweiligen Finanzinstrument, die bei der Bank bis 90 Minuten vor der jeweils geltenden Cut-Off-Zeit eingegangen sind, und übermittelt diese an die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Aufträge, die nicht 90 Minuten vor der jeweils geltenden Cut-Off-Zeit eingegangen sind, werden erst am darauffolgenden Handelstag an die Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelt und zu dem dann geltenden NAV ausgeführt. Die jeweils geltende Cut-Off-Zeit können Sie direkt bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft abrufen.

Die Ausführung einer Fondssorder wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig erst in den darauffolgenden Tagen bestätigt und dann von der flatexDEGIRO Bank AG zu dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gelieferten Preis abgerechnet. Das Abrechnungsdatum wird daher regelmäßig nicht mit dem Auftragsdatum übereinstimmen. Eine taggleiche Orderweitergabe an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gewährleistet die flatexDEGIRO Bank AG nicht.

ETFs

Die Ausführung der Kundenaufträge erfolgt gegen den Market-Maker *Société Générale* zum jeweils gültigen Marktpreis, der vom Market-Maker bestimmt wird und sich nach dem entsprechenden Kurs um 16:00 Uhr an der Referenzbörse richtet. Kundenaufträge werden einmal täglich zu einer Blockorder zusammengefasst und an den Market-Maker übermittelt. Es gilt ebenfalls das oben gesagte zu den Cut-Off-Zeiten.

Sparpläne

Sparpläne werden am 01. bzw. am 15., sofern dies ein Handelstag ist, an die Kapitalverwaltungsgesellschaft (Fonds) oder an den Market-Maker (ETFs) zur Ausführung weitergeleitet. Der Ausführungspreis wird, wie oben dargestellt, jeweils ermittelt.

9. CFD Geschäfte (Contracts for Difference)

Die Bank führt Aufträge von Kunden in Contracts for Difference (CFDs) im Wege der Kommission gemäß den nachstehenden Grundsätzen aus:

Die Bank tritt als Kommissionär auf und schließt als solcher nach Maßgabe der **Ergänzenden Geschäftsbedingungen für den CFD-Handel** weisungsgemäß CFDs Geschäfte, derzeit ausschließlich mit einem innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes regulierten Market-Maker ab. Letzterer ist somit der Ausführungsplatz für die von dem Kunden erteilten Aufträge. Die Aufträge des Kunden werden also nicht etwa an einem regulierten Markt (wie etwa einer inländischen Börse) oder in einem multilateralen

Handelssystem ausgeführt. Sowohl die Kursbildung und -stellung als auch die Ausführung aller über die Bank mit dem Market-Maker abgeschlossenen Kontrakte erfolgt durch das automatisierte Handelssystem des Market-Makers.

Abhängig von Faktoren wie etwa dem Vorliegen ungewöhnlicher Marktbedingungen oder dem Umfang und der Art eines bestimmten Auftrags kann der Kurs eines CFDs teils oder vollständig manuell gebildet werden und/oder ein Auftrag manuell ausgeführt werden.

10. Außerbörslicher Handel in Kryptowerten

Im außerbörslichen Handel werden Kryptowerte direkt mit einem Market-Maker durchgeführt (beispielsweise mit der tradias GmbH, Frankfurt). Die Orderaufträge werden in diesem Fall also nicht über die Börse abgewickelt. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen die Mistrade-Regelungen zur Aufhebung von Geschäften zu nicht marktgerechten Preisen Anwendung finden. Die Preisbildung in dem außerbörslichen Handel findet über die Berechnung eines fairen mittleren Preises statt. Der faire mittlere Preis ergibt sich durch das arithmetische Mittel aus dem höchsten Geld- und dem niedrigsten Briefkurs der vier größten europäischen Referenzmärkte nach Handelsvolumen. Bei besonderen Marktbedingungen (z.B. aufgrund von Liquiditätsschwankungen), kann der tatsächliche Preis bis zu 10 Basispunkte vom mittleren Preis abweichen. Die Bildung eines fairen Preises wird durch die Bank überwacht.

11. Verfahren und Methoden zu der Erreichung der bestmöglichen Ausführungsqualität

Die Bank analysiert mindestens einmal jährlich die erreichte Ausführungsqualität. Hierzu werden verschiedene interne und externe Informationsquellen herangezogen, insbesondere greift die Bank auf die folgenden Angaben zurück:

Primärer Parameter

- Prognostiziertes Gesamtentgelt der Transaktion

Sekundäre Parameter, sofern diese Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben

- Publikationen von Handelsplätzen
- Stabilität der technischen Infrastruktur
- Ausfallzeiten, Reputation, Liquidität und Mistraderegelung des Handelsplatzes
- Anzahl der Mistrades sowie Routingverzögerungen
- Vertragliche Ausgestaltungen bei der Anbindung eines Handelsplatzes
- Zugang zum Primärmarkt bei Neuemissionen

Eine Auswahl sowie die Sortierung der Handelsplätze in der Ordermaske erfolgten ebenfalls unter Berücksichtigung dieser Angaben.

12. Regelwerke der Ausführungsplätze

Die Kunden sind verpflichtet, die Regelwerke der Ausführungsplätze zu lesen, zu verstehen und einzuhalten. Diese sind auf der Website des jeweiligen Handelsplatzes abrufbar oder können Ihnen von uns bereitgestellt werden. Wir möchten Sie insbesondere auf die folgenden Regelwerke hinweisen:

- Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse: <https://www.xetra.com/xetra-de/meta/regelwerke>
- EUREX: <https://www.eurex.com/ex-de/rules-regs-de/eurex-regelwerke>
- Tradegate: <https://www.tradegate.de/regelwerk.php>
- Lang & Schwarz Exchange: <https://www.ls-x.de/de/regelwerk>
- Gettex: <https://www.gettex.de/regelwerk/>
- Quotrix: <https://www.quotrix.de/regelwerke/>

Kundeninformation zu Maßnahmen zur Bankenabwicklung und einer möglichen Gläubigerbeteiligung („Bail -In“)

Stand: März 2025 (Version 1.2)

Warum wurden Maßnahmen eingeführt?

In Europa wurden nach der Finanzmarktkrise einheitliche Regelungen für die Sanierung und Abwicklung von Banken geschaffen (Richtlinie 2014/59/EU „BRRD“ und Verordnung (EU) Nr. 806/2014 „SRM-Verordnung“). Durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das „SAG“) wurden diese Regelungen in Deutschland umgesetzt und ein einheitliches Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen (nachfolgend als „Institute“ bezeichnet) eingeführt. Anteilshaber und Gläubiger, die von diesen Instituten emittierte Finanzinstrumente erworben haben sowie Gläubiger nicht entschädigungsfähiger Einlagen sollen an den Verlusten dieser Institute und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden.

Das angestrebte Ziel ist, ein ausfallgefährdetes oder ausfallendes Institut ohne Beteiligung des Steuerzahlers entweder zu sanieren und die Weiterführung des Geschäfts zu ermöglichen oder das Institut geordnet abzuwickeln.

Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

Befindet sich ein Institut in einer wirtschaftlichen Krisensituation, die eine Gefährdung für den Fortbestand des Instituts auslöst, kann die nationale Abwicklungsbehörde umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger des Instituts nachteilig auswirken können. Voraussetzung hierfür ist, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut entfallen sind, der Ausfall der Bank nicht alternativ abgewandt werden kann und die Maßnahme im öffentlichen Interesse steht.

Die Abwicklungsbehörde ist, wenn nach ihrer Einschätzung die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, nach dem SAG berechtigt und kann unter anderem:

- Anteile an dem Institut oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des Instituts einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit der Folge übertragen, dass die Fähigkeit des Instituts, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente einschließlich der von ihm emittierten Wertpapiere nachzukommen, nachteilig beeinträchtigt werden kann;
- Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf den Erwerber des abzuwickelnden Instituts ganz oder teilweise übertragen, sodass der Erwerber neuer Schuldner wird und an die Stelle des abzuwickelnden Instituts tritt;
- Forderungen von Inhabern unbesicherter Wertpapiere des Instituts entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder andere Gesellschaftsanteile) des Instituts umwandeln (die sogenannte Gläubigerbeteiligung (Bail-In));
- die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Instituts gemäß den Wertpapierbedingungen gegenüber den Wertpapiergläubigern oder etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte von Wertpapiergläubigern nach den Wertpapierbedingungen der durch das Institut begebenen Wertpapiere befristet aussetzen und/oder

- einzelne vertragliche Regelungen hinsichtlich der Verpflichtungen des Instituts, einschließlich der Bedingungen der durch das Institut begebenen Wertpapiere, umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von Wertpapieren des Instituts an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wann können Gläubiger von Maßnahmen betroffen sein?

Wann und in welchem Umfang die Gläubiger des ausfallgefährdeten Instituts betroffen sein können, ist abhängig von der Reichweite der im Einzelfall von der nationalen Abwicklungsbehörde angeordneten Maßnahmen. Sollte es zu einem Bail-In kommen, werden die Forderungen der Gläubiger in unterschiedliche Gruppen eingeteilt und nach einer gesetzlich festgelegten Rangfolge, sogenannten Haftungskaskade, zur Haftung herangezogen. Die Haftungskaskade in Deutschland sieht folgende Gruppen vor:

1. **Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals** (z.B. Aktieninhaber)
2. **Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals** (z.B. unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen - Additional Tier 1)
3. **Instrumente des Ergänzungskapitals** (z.B. Nachrangige Genussrechte - Tier 2)
4. **Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten**, die nicht von Ziffer 2 oder 3 erfasst sind
5. **Verbindlichkeiten aus unbesicherten nicht-nachrangigen und nicht-strukturierten Schuldtiteln sog. „Non-Preferred-Senior Anleihen“**
 - a) die vor dem 21. Juli 2018 emittiert wurden und keine Geldmarktinstrumente oder strukturierten Produkte darstellen oder
 - b) die seit dem 21. Juli 2018 emittiert wurden, eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, keine strukturierten Produkte darstellen und in ihren vertraglichen Bedingungen oder bei bestehender Prospektspflicht in diesem auf den niedrigeren Rang gegenüber Ziffer 6 im Insolvenzverfahren hingewiesen wird
6. **Unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten**
 - a) die seit dem 21. Juli 2018 emittiert wurden und aufgrund des Fehlenden Hinweises auf den niedrigeren Rang nicht Ziffer 5. lit. b) unterfallen,
 - b) Strukturierte, unbesicherte Finanzinstrumente und Forderungen bei denen die Höhe der Rückzahlung abhängig von verschiedenen in der zukunfliegenden Umständen ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt oder
 - c) Einlagen über EUR 100.000 von Großunternehmen, die nicht von Ziffer 7 erfasst sind
7. **Bevorzugte Einlagen**
Einlagen von Privatpersonen, Kleinunternehmen und kleinen und mittelständischen Unternehmen, für die Beträge, die nicht gedeckt (Nr. 1 der nachfolgenden Tabelle für Instrumente, die von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen sind) sind (d.h. Beträge über EUR 100.000)

Die folgenden Instrumente von Kreditinstituten sind im Rahmen einer Abwicklung von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen (nicht abschließend):

1. **Gedekte Einlagen**
Einlagen (einschließlich Fest-, Termingelder und Sparguthaben) bis zu 100.000 Euro
2. **Besicherte Verbindlichkeiten**
Gedekte Schuldverschreibungen, insbesondere Pfandbriefe, besicherte Darlehen oder Derivate
3. **Verbindlichkeiten aus der Verwahrung von Kundenvermögen oder Kundengeldern**
Zu Anlagezwecken verwaltete oder gehaltene Vermögenswerte von Privat- und Firmenkunden

Wertpapiere, die von Kunden in einem Depot eines Instituts verwahrt werden, das diese Wertpapiere nicht emittiert hat, sind nicht von Abwicklungsmaßnahmen gegen dieses depotführende Institut betroffen. Die Eigentumsrechte der Kunden an diesen Wertpapieren im Depot bleiben im Fall der Abwicklung des depotführenden Instituts unberührt.

Welche Folgen können die Maßnahmen haben?

Ergreift die nationale Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach dem SAG, kann ein Wertpapiergläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Wertpapiere grds. nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen, solange das Institut seine Hauptleistungspflichten aus den Wertpapieren (einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten) weiterhin vertragsgemäß erfüllt. Bei Anordnung einer oder mehrerer Maßnahmen kann es für Anteilshaber und Gläubiger des Instituts zu einem Totalverlust des Kapitals kommen und es besteht die Gefahr, dass die Inhaber von unbesicherten Wertpapieren des Instituts das von ihnen für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzte Geld vollständig verlieren. Denn diese Forderungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung.

Im Fall einer Herabschreibung von Forderungen, verlieren Gläubiger ihren Zahlungsanspruch gegen das Institut in dieser Höhe. Möglich ist auch, dass die Gläubiger des Instituts bei einer Umwandlung durch die nationale Abwicklungsbehörde anstelle ihrer Forderung Anteile am Institut erhalten. Allein die Möglichkeit von Abwicklungsmaßnahmen kann den Verkauf unbesicherter Wertpapiere und sonstiger unbesicherter Schuldtitel auf dem Sekundärmarkt erschweren und birgt das Risiko, dass Wertpapiergläubiger trotz gegebenenfalls bestehender Rückkaufverpflichtungen des Instituts gezwungen sind, ihre Forderungen mit hohen Abschlägen zu verkaufen.

Eine Bankenabwicklung soll aber Inhaber und Gläubiger des Instituts nicht schlechter stellen als ein herkömmliches Insolvenzverfahren des Instituts. Führt die Durchführung von Maßnahmen der Bankenabwicklung dazu, dass ein Gläubiger höhere Verluste erleidet als dies in einem Insolvenzverfahren des Instituts der Fall gewesen wäre, steht ihm ein Anspruch auf Ausgleich des Differenzbetrages in dieser Höhe zu, der sich auf die Entschädigung seiner Verluste aus den Abwicklungsmaßnahmen gegen den bei der Abwicklungsbehörde errichteten Restrukturierungsfonds richtet.

Ergibt sich ein solcher Anspruch, besteht allerdings die Gefahr, dass die Zahlungen auf diesen Anspruch wesentlich später erfolgen, als es bei einer ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch das Institut der Fall gewesen wäre.

Wo gibt es weitere Informationen?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hält weitere Informationen auf ihrer Website bereit, die unter folgendem Link abgerufen werden können:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_banken_abwicklung.html

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Einlagensicherung/einlagensicherung_node.html

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten - Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der flatexDEGIRO Bank AG -

Stand: März 2025 (Version 1.4)

1. Allgemeines über den Umgang mit Interessenkonflikten

Das Geschäftsmodell der flatexDEGIRO Bank AG (nachfolgend „Bank“) besteht u.a. aus einem qualitativ hochwertigen Angebot von Wertpapierdienstleistungen zur Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen in Finanzinstrumenten. Das Geschäftsmodell umfasst auch die Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen in Kryptowerten (z.B. Bitcoin). Die Bank beschreibt in diesem Dokument Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen und bei der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen auftreten können sowie geeignete Maßnahmen, um diese festzustellen und angemessen mit ihnen umzugehen.

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Bank, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapier- und Finanzdienstleistungen sowie Kryptowerte-Dienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen. Solche Interessenkonflikte können sich u.a. zwischen der Bank, anderen Unternehmen, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind und unseren Kunden oder unter unseren Kunden untereinander ergeben.

Zum Schutz unserer Kunden und Geschäftspartner, vor allem zur wirksamen Verhinderung von Kundenbenachteiligung, bestehen in der Bank sowie in der flatexDEGIRO Gruppe Grundsätze zur Identifikation, Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten.

Insbesondere erwarten wir von unseren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung ein unabhängiges Compliance-Office eingerichtet, das auch die Einhaltung der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten überwacht. Die gruppenweit implementierten Grundsätze zur Verhinderung von Interessenkonflikten gelten sowohl für die Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen als auch bei der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses (Produktüberwachung)
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Regelungen über die Ausführung von Kundenorders in Wertpapieren und Kryptowerten
- Führung einer Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten zu begegnen
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften aller Mitarbeiter gegenüber dem Compliance-Office
- Offenlegung der Geschäfte von Mitarbeitern in Kryptowerten
- Fortlaufende Schulungen unserer Mitarbeiter
- Offenlegung von Interessenkonflikten, deren Vermeidung oder Lösung nicht möglich ist
- Angemessene Dokumentation (z.B. von erhaltenen und gewährten Zuwendungen)

- Offenlegung von Tätigkeiten außerhalb von flatexDEGIRO, um widerstreitende Interessen zwischen der Tätigkeit bei flatexDEGIRO und der anderen Tätigkeit zu vermeiden

2. Allgemeines zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen

Der Begriff der Zuwendungen umfasst Provisionen, Gebühren und sonstige Geldleistungen sowie alle nichtmonetären Vorteile. Zuwendungen können nicht nur in Form von Geldleistungen (monetäre Zuwendungen) erbracht werden, sondern auch in Form von anderen Vorteilen (nichtmonetäre Zuwendungen). Das kann beispielsweise die Erbringung von Dienstleistungen sein, das Überlassen von IT-Hard- oder -Software und die Durchführung von Schulungen.

a. Zuwendungen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen darf die Bank keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung sicherzustellen oder gar zu verbessern.

Zusätzlich darf die Zuwendung der ordnungsgemäßen Erbringung der Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen dem Interesse des Kunden nicht entgegenstehen. Diese Vorgabe wird seitens der Bank umgesetzt, insbesondere legen wir unseren Kunden die erhaltenen Zuwendungen offen. Soweit Zahlungen und Zuwendungen vereinnahmt werden, dienen diese der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren. Die erhaltene Zuwendung kann auch mit der eigentlich durch den Kunden zu entrichteten Orderprovision mittelbar verrechnet bzw. ausgekehrt werden.

Mit nachstehenden Ausführungen möchten wir Sie über Zuwendungen informieren, die die Bank bei der Erbringung von Erbringung der Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen von Dritten erhält bzw. an Dritte gewährt. Im Allgemeinen kann es sich hier um materielle oder immaterielle Leistungen handeln. Darunter fallen unter anderem Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile. Die Bemessungsgrundlage für diese Zuwendungen kann transaktions- und/oder bestandsbezogen sein.

Diese Zuwendungen sind darauf ausgelegt, dass wir die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen in der von Ihnen beanspruchten und gewohnten hohen Qualität erbringen und fortlaufend verbessern können.

Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um die nachfolgenden Zuwendungen in Bezug auf die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen:

Börsenhandel in Wertpapieren

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit am Börsenhandel in Wertpapieren teilzunehmen. Für die Anbindung, Bereitstellung, den Betrieb und die Pflege der technischen Anbindung können wir von einzelnen Börsenplätzen eine von der Höhe und der Anzahl der Transaktionen und/oder des über die jeweilige Börse gehandelten Volumens (Marktanteil) abhängige Vergütung erhalten.

Existenz von Zuwendungen: ja

Art: Einmalige Zuwendungen

Höhe der Zuwendungen: Die Zuwendungen variieren je nach Börse und können variabel oder fix sein.

Außerbörslicher Handel in Wertpapieren (Direkthandel / OTC), Premium-Partnerschaften und Freetrade- bzw. Freebuy-Aktionen

Wir bieten über unsere Kooperationspartner auch den außerbörslichen Handel in Wertpapieren sowie so genannte Premium- und/oder Freetrade bzw. Freebuy-Aktionen an. Hierbei müssen unsere Kunden unter bestimmten Voraussetzungen keine oder lediglich reduzierte Orderprovisionen in Wertpapieren zahlen. Die üblicherweise hierfür anfallenden Kosten werden in diesem Fall ganz oder teilweise vom Emittenten bzw. Kooperations-/ Handelspartner übernommen. Die Bank erhält von den Kooperations-/ Handelspartnern eine von der Höhe der Transaktionen bzw. des Bestands abhängige Vergütung.

Existenz von Zuwendungen: ja

Art der Zuwendung: Einmalige und fortlaufende Zuwendungen

Höhe der Zuwendungen: Der Betrag variiert je nach Premiumpartner und Handelsvolumen.

CFD-Handel

Im Rahmen der Kooperation mit einem Market Maker bieten wir Ihnen die Möglichkeit am CFD-Handel (Contracts for Difference) teilzunehmen. Die Bank erhält vom Market Maker eine von der Höhe und Anzahl der Transaktionen abhängige Vergütung.

Existenz von Zuwendungen: ja

Art der Zuwendung: Fortlaufende Zuwendung

Höhe der Zuwendungen: Bis zu 50% der Erträge aus Orderprovisionen, Spreads und Finanzierungskosten.

Vertrieb von Anteilen an Investmentfonds

Die Bank kann als Provision für den Vertrieb von Fondsanteilen, in Abhängigkeit von dem zu vermittelnden Investmentfonds, bis zu hundert Prozent des Ausgabeaufgeldes von den Kapitalverwaltungsgesellschaften erhalten. Die Höhe der Provision ist abhängig von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Investmentfonds.

Existenz von Zuwendungen: ja

Art der Zuwendung: Einmalige Zuwendung je Ausgabe eines Fondsanteils

Höhe der Zuwendungen: Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Ausgabeaufschlag des jeweiligen Investmentfonds.

Sparpläne

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit ETF- und Fondssparpläne einzurichten.

Existenz von Zuwendungen: ja

Art: Einmalige und fortlaufende Zuwendungen

Höhe der Zuwendungen: Der Betrag variiert je Kapitalverwaltungsgesellschaft und dem Ordervolumen. Die Zuwendungen können variabel oder fix sein.

Verwahrung von Anteilen an Investmentfonds

Die Bank kann im Rahmen der Verwahrung der Fondsanteile eine zeitanteilige Vergütung von der den Fonds aufliegenden Kapitalverwaltungsgesellschaft erhalten. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und ist abhängig von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Investmentfonds. Diese Vergütungen können je nach Kapitalverwaltungsgesellschaft und Investmentfonds unterschiedlich sein, so dass nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass neben der Qualität des Produktes auch die Höhe der Vergütung für die Aufnahme eines Fonds in das Produktportfolio der Bank ausschlaggebend sein kann.

Existenz von Zuwendungen: ja

Art der Zuwendung: Fortlaufende Zuwendungen

Höhe der Zuwendungen: Die Höhe der Zuwendung variiert je Kapitalverwaltungsgesellschaft und Investmentfonds.

Platzierungsprovisionen

Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Neuemissionen bei Aktien, Zertifikaten und anderen strukturierten Wertpapieren kann es zur Zahlung von so genannten Platzierungsprovisionen kommen. Diese Provisionen können bis zu zweieinhalb Prozent des Emissionsvolumens betragen. Die Provisionen werden vom Emittenten an die Bank vergütet.

Existenz von Zuwendungen: ja

Art der Zuwendung: Einmalige Zuwendung je Emission

Höhe der Zuwendungen: Der Betrag variiert je Neuemission und beträgt bis zu 2,5% des von der Bank im Kundenauftrag gezeichneten Volumens.

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Die Bank bietet in Kooperation mit ihrem Partner Equatex AG die Betreuung und Abwicklung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen in Wertpapieren an. Über die entsprechende Plattform können Planteilnehmer Wertpapierhandelsaufträge platzieren, welche an ausgewählte Handelspartner zur Ausführung weitergeleitet werden.

Existenz von Zuwendungen: nein

b. Zuwendungen bei der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen

Im Rahmen der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen erhält die Bank keine Zuwendungen, sofern dies gesetzlich nicht zulässig ist.

Die Bank bietet in Kooperation mit ihrem Partner Tradias GmbH den Kunden der Bank die Möglichkeit Kryptowerte zu kaufen und zu verkaufen. Die Verwahrung der Kryptowerte erfolgt für den Kunden durch einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und der Tangany GmbH. Über die entsprechenden Plattformen der Bank können Kunden Handelsaufträge platzieren, welche die Bank beim Handelspartner ausführt.

Existenz von Zuwendungen: nein

Auf Ihren Wunsch können wir Ihnen weitere Einzelheiten zu bestehenden Interessenkonflikten und den von uns ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Nähere Einzelheiten über den Erhalt und die Gewährung von Vergütungen werden wir Ihnen ebenfalls auf Nachfrage mitteilen.

Kundeninformation* gemäß Art. 38 Abs. 5 und Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR)

Stand: März 2025 (Version 1.2)

Einleitung

Die flatexDEGIRO Bank AG (im Weiteren: flatexDEGIRO oder die Bank) informiert Sie mit dieser Kundeninformation über die möglichen Trennungsgrade bei der Verwahrung von Wertpapieren beim jeweiligen (Zentral-) Verwahrer sowie über das anwendbare Insolvenzrecht hinsichtlich der Marken ViTrade und flatex.

Die Zentralverwahrer, bei denen flatexDEGIRO im Sinne der CSDR angebunden bzw. Teilnehmer ist, werden in diesem Dokument aufgezählt. Für weitergehende Informationen nutzen Sie bitte die durch den jeweiligen Zentralverwahrer veröffentlichten Informationen.

Trennungsgrade

Eine gemäß der aktuell allgemeingültigen Praxis übliche Verwahrung ist die so genannte „Omnibus-Kunden-Kontentrennung“. Hierbei werden alle Wertpapiere eines Kundenkollektivs gemeinsam gehalten. Hierdurch kann die Verwahrung im Kundeninteresse günstiger und effektiver dargestellt werden.

FlatexDEGIRO führt ordnungsgemäß und im Einklang mit dem geltenden Recht ausreichende Aufzeichnungen und Bücher hinsichtlich des Bestands und insbesondere der jeweiligen Eigentumsrechte. In Deutschland können bestimmte eigene Wertpapiere gemeinsam mit Wertpapieren von Kunden gehalten werden. Von dieser Möglichkeit macht flatexDEGIRO Gebrauch. Durch die internen Verfahren erfolgt eine konkrete Zuordnung der Wertpapiere zu dem jeweiligen Kunden. Daher sind die Eigentumsrechte bei korrekter Buchführung und Aufzeichnungen nachvollziehbar und ausweisbar.

Bei einem „Einzelkunden-Konto“ hingegen werden die Wertpapiere eines einzelnen Kunden gehalten. Für eine derartige Verwahrung fallen aufgrund manueller Mehraufwände entsprechende Zusatzkosten an.

Kundenschutz

Um potenzielle Risiken durch die gesetzlich erlaubte Nutzung von Sammeldepots entsprechend zu minimieren und den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder zu gewährleisten, hat die Bank umfangreiche Maßnahmen implementiert. FlatexDEGIRO stimmt hierzu fortlaufend die Konten sowie die Buchführung mit dem Zentral- und Drittverwahrer ab. Durch die Implementierung von angemessenen Strukturen (wie bspw. die vollautomatische Abwicklung von Transaktionen) und interne Anweisungen, wird der Schutz des Kundenvermögens gewährleistet. Zusätzlich werden etwaige Lieferverzögerungen von Finanzinstrumenten, die aufgrund der verspäteten Lieferung durch Dritte entstehen, unverzüglich durch die Bank angemahnt, damit die Lieferpflicht eingehalten wird.

Unterbestand

Ein so genannter „Unterbestand“ liegt vor, wenn die Bank Wertpapiere hält, deren Zahl und Gattung nicht mindestens den auf dem Kundenkonto ausgewiesenen Wertpapieren entspricht. Der Eintritt kann verschiedene Gründe haben, bspw. aufgrund von Fehlbuchungen, Lieferverzögerungen einer anderen Bank oder anderen operationellen Fehlern. Die Auswirkungen und Gründe eines Unterbestands kann bei einem Omnibus-Kunden-Konto oder einer Einzelkontenstruktur variieren. Unterbestände werden zum Schutz der Depotkunden sowie der Integrität des Verwahrsystems grundsätzlich vermieden und sind in aller Regel nur kurzfristiger Natur.

Rechtliche Information (insb. Insolvenzrecht)

Im Insolvenzfall einer deutschen Bank, ist deutsches Insolvenzrecht anwendbar. Hervorzuheben ist, dass der Kundenbestand gemäß dem deutschen Insolvenzrecht nicht zu Insolvenzmasse gehört und vor dem Zugriff der Insolvenzgläubiger geschützt ist. Sind Sie Eigentümer der Wertpapiere und haben den Rechtsanspruch an den eigenen Wertpapieren nicht auf Dritte übertragen (bspw. durch eine Vollrechtsübertragung), erlischt Ihr Eigentumsrecht nicht. Dies gilt sowohl bei einer Verwahrung im Rahmen eines Einzelkunden-Kontos als auch bei einem Omnibus-Kunden-Kontos. Die Eigentümerstruktur ergibt sich insbesondere aus den korrekt geführten Büchern und Aufzeichnungen der Bank. Sollten Finanzinstrumente im Ausnahmefall in einem Drittland verwahrt werden, kann dies Einfluss auf das anwendbare Recht haben. Der Kundenbestand wird gemäß dem aktuell geltenden Recht nicht bei der Durchführung des Bail-in Verfahrens herangezogen (siehe hierzu auch unsere Bail-in Information).

Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens kann aufgrund der Klärung der Eigentumsrechte sowie der rechtlichen Vorgaben an dieses Verfahren eine Zeit in Anspruch nehmen, sodass die Herausgabe der Wertpapiere sich etwas verzögern könnte. Die Klärung der Eigentumsrechte hat bei einem Einzelkunden-Konto als auch bei einem Omnibus-Kunden-Konto gleichermaßen anhand der Aufzeichnungen und Bücher der Bank zu erfolgen.

Angeschlossene Zentral- und Drittverwahrer

FlatexDEGIRO hat die unten aufgeführten Zentralverwahrer zum Zeitpunkt des Dokuments mit der Aufgabe betraut, Wertpapiere zu verwahren. Weitergehende Informationen zu den Sicherungsmaßnahmen des jeweiligen Zentralverwahrers können Sie direkt bei diesem beziehen. Die Vollständigkeit und Korrektheit der Daten können wir nicht garantieren.

Clearstream Banking S.A. (CBL), Luxemburg**

www.clearstream.com

Clearstream Banking AG (CBF), Deutschland**

www.clearstream.com

Drittverwahrer:**UBS Schweiz**

www.ubs.com/ch

* Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige und abschließende Information, insbesondere bei den Ausführungen zum Insolvenzrecht. Fall sie Fragen zu rechtlichen Darstellungen oder Auswirkungen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an einen Rechtsberater zu wenden.

** Verwendung von Omnibus-Konten. Sofern der Zentralverwahrer neben der Omnibus-Kunden-Kontentrennung zusätzlich Einzelkonten anbietet, kann der Kunden gegen eine marktübliche Gebühr abweichend hiervon ein Einzel-Kunden-Konto beantragen. Die marktübliche Gebühr bei flatex beträgt einmalig 35.000 EUR und zusätzlich jährlich 55.500 EUR aufgrund manueller Mehraufwände.

Kundenbasis- und Risikoinformation zur Anlage in Kryptowerte

Stand: März 2025 (Version 1.1)

1. Einleitung

Die flatexDEGIRO Bank AG (im Weiteren: „flatexDEGIRO“ oder die „Bank“) stellt Ihnen diese Kundenbasis- und Risikoinformationen zur Verfügung, um Sie über die Möglichkeit der Anlage in Kryptowerte und die damit verbundenen Risiken zu unterrichten.

2. Allgemeine Hinweise dieser Kundenbasis- und Risikoinformation

flatexDEGIRO richtet sich mit Ihren Angeboten an aktive, gut informierte Anleger, die eigenverantwortlich handeln. Diese Kundenbasis- und Risikoinformationen stellen keine Empfehlung in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten dar. flatexDEGIRO erbringt mit diesen Kundenbasis- und Risikoinformationen keine Anlageberatung. Diese Kundenbasis- und Risikoinformationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Entscheidungen über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten können weitere Informationen von Bedeutung sein.

Die Anlage in Kryptowerte steht unter dem grundsätzlichen Risiko hoher Wertverluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. flatexDEGIRO geht davon aus, dass die Anlage in Kryptowerte nur für solche Anleger geeignet ist, die sowohl risikobereit als auch dazu in der Lage sind, einen etwaigen Totalverlust des eingesetzten Kapitals finanziell akzeptieren zu können.

flatexDEGIRO weist darauf hin, dass diese Kundenbasis- und Risikoinformationen keine Anlage-, Steuer- und/oder Rechtsberatung ersetzt. flatexDEGIRO empfiehlt, bezüglich einer etwaigen Anlage in Kryptowerte einen geeigneten Berater (z.B. Anlage-, Steuer- und/oder Rechtsberater) zu konsultieren, um individuelle Anlageziele und potenzielle Risiken nebst der entsprechenden Risikotragfähigkeit konkretisieren zu können.

3. Kryptowerte als Möglichkeit der Vermögensanlage

Kryptowerte stellen eine relativ neuartige Anlageklasse dar. Die für typische Kryptowerte hohe Marktvolatilität kann Chancen auf hohe Rendite bieten, gleichzeitig aber auch das Risiko raschen Wertverlustes bergen.

Gewerbliche Tätigkeiten rund um Kryptowerte sind auf Ebene der Europäischen Union im Detail reguliert und werden von den einzelnen Aufsichtsbehörden überwacht. So soll insbesondere sichergestellt werden, dass ein einheitlicher Rechtsrahmen für Märkte für Kryptowerte geschaffen, Risiken für die Marktintegrität eingedämmt und Verbraucherschutzvorschriften durchgesetzt werden.

Zu diesem Zweck ist auf europäischer Ebene seit 2024 die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (2023/1114/EU; „MiCAR“) in Kraft, die einheitliche Regeln insbesondere für den Handel mit Kryptowerten und die gewerbliche Tätigkeit von Kryptowerte-Dienstleistern schafft. So wurde z.B. eingeführt, dass für jedes öffentliche Angebot neuer Kryptowerte ein umfassendes Informationsdokument (ein „**Kryptowerte-Whitepaper**“) erstellt werden muss. Ein solches Kryptowerte-Whitepaper muss – ähnlich einem Wertpapierprospekt – u.a. Informationen über den Anbieter, den Kryptowert, die mit dem Kryptowert verknüpften Rechte und Pflichten und die einschlägigen Risiken enthalten.

a) Was sind Kryptowerte?

Um gezielt in Kryptowerte investieren zu können ist es erforderlich, die zugrundeliegende Technologie zu verstehen. *Kryptowerte* sind **digitale Darstellungen eines Werts oder eines Rechts**, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie („DLT“) oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können.

Einzelne Einheiten von Kryptowerten werden regelmäßig als „**Coins**“ bzw. „**Tokens**“ bezeichnet. Zwischen Coins und Tokens bestehen wesentliche Unterschiede. Coins sind die eigenständigen, einer Blockchain immanenten Wertträger, die von Beginn an in deren Protokoll vorgesehen sind (z. B. Bitcoin, Ether). Token hingegen sind auf einer bestehenden Blockchain ausgegebene Wertträger und können unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie werden nicht von einer Blockchain erzeugt, sondern innerhalb eines bestehenden Netzwerks, beispielsweise auf Ethereum, Solana oder Binance Smart Chain ausgegeben.

Die einzelnen Coins oder Token können unterschiedliche Funktionen haben: Häufig, aber nicht zwingend, verfügen sie u.a. über eine Bezahlungsfunktion und sollen letztlich als nichtstaatlich ausgegebenes Tauschmittel (Zahlungsmittel/Ersatzgeld) eingesetzt werden können (z.B. Bitcoin). Hierzu zählen auch sog. Stablecoins (auch als E-Geld-Token oder vermögenswertereferenzierte Token bekannt), die sich dadurch auszeichnen, dass der Wert bezogen auf einen oder mehrere Referenzwerte (wie z.B. eine amtliche Währung wie den Euro) stabil gehalten werden soll und sich somit als Zahlungsinstrumente besonders eignen. Token können auch – neben oder unabhängig von der Bezahlungsfunktion – die Berechtigung verzeichnen, eine Dienstleistung zu beanspruchen oder ein vermögenswertes Recht gegenüber dem Emittenten der Token innezuhaben.

b) Wie werden Kryptowerte generiert/gemined/geminted?

Neue Coins wie etwa Bitcoin werden mittels eines vorbestimmten mathematischen Verfahrens innerhalb eines dezentralen Computernetzwerks geschaffen (sog. „**Mining**“). Als Arbeitsschritt ist hierzu erforderlich, dass kryptografisch endkodierte Transaktionsdatensätze einer öffentlich zugänglichen Datenbank hinzu- und dort bereits hinterlegten Datensätzen angefügt werden. Durch das Aneinanderfügen der Datensätze (die „**Blöcke**“) wird die Datenbank kettenförmig fortgeschrieben, sodass die aus mehreren Blöcken bestehende Datenbank auch „**Blockchain**“ genannt wird. Token wie etwa USDT werden nicht gemined, sondern durch einen Emittenten neu geschöpft (sog. „**Minting**“).

Mit dem Mining wird bei Proof-of-Work Blockchains (sog. „**PoW**“) das Ziel verfolgt, neue Coins zu generieren: Neue Coins werden als Prämie bzw. als Vergütung für das Bereitstellen der Rechenleistung, die für das Mining erforderlich ist, zur Verfügung gestellt. Je nach Art der Blockchain lässt sich diese entweder unbegrenzt fortschreiben und dementsprechend unbegrenzt viele Coins schaffen oder nur so lange fortschreiben und damit Coins generieren, bis eine im Vorfeld festgelegte Maximalmenge erreicht ist. Bei Proof of Stake (sog. „**PoS**“) basierten Blockchains hingegen wird der Konsensmechanismus, der in Blockchain-Netzwerken verwendet wird, um Transaktionen zu validieren und neue Blöcke hinzuzufügen, durch Staking ausgeübt.

Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Mechanismen liegt in der Methode, mit der Transaktionen validiert und Blöcke generiert werden. Bei PoS wird die Validierung von Transaktionen und die Erstellung neuer Blöcke nicht durch das Lösen komplexer mathematischer Aufgaben (wie beim PoW) bestimmt, sondern durch den Einsatz (engl. *Stake*) der eigenen Kryptowerte. Die Teilnehmer des Netzwerks, auch Validatoren genannt, „staken“ – also hinterlegen – einen bestimmten Betrag des jeweiligen Kryptowerts als Sicherheit im Netzwerk. Validatoren werden dann zufällig ausgewählt, um neue Blöcke zu erstellen und Transaktionen zu bestätigen.

c) **Wie werden Kryptowerte zugeordnet und transferiert/übertragen?**

Über die sog. **Wallet** – ähnlich einem digitalen Depot – können Kryptowerte erhalten und transferiert werden. Die Wallet verfügt dabei über eine öffentlich ersichtliche Adresse („**Public Key**“) – ähnlich einer Kontonummer – die es anderen Nutzern ermöglicht, Kryptowerte an die konkrete Wallet zu transferieren. Der Inhaber der Wallet hält zudem den nur ihm bekannten sog. „**Private Key**“ – ähnlich einem Passwort – der es erlaubt, über die ihm zugeordneten Kryptowerte zu verfügen.

Bei der Kryptoverwahrung durch einen Dienstleister („**Kryptowerteverwahrer**“) ist nur diesem der Private Key bekannt, da der Kryptoverwahrer für alle Kunden die Kryptowerte in einer Omnibuswallet verwahrt.

Kryptowerte lassen sich von einer zur anderen Wallet transferieren. Transaktionen mit Kryptowerten werden über Konsensmechanismen validiert und in einem verteilten Hauptbuch aufgezeichnet (wie die beiden oben beschriebenen Mechanismen PoW und PoS). Diese Mechanismen legen die Regeln und Verfahren fest, durch die die Netzwerkknoten innerhalb der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) eine Einigung über die Gültigkeit einer Transaktion erzielen, was mit ökologischen Auswirkungen verbunden sein kann. Der Umfang dieser Klima- und Umwelteffekte variiert dabei je nach Art und Struktur der jeweiligen DLT.

Die Zuordnung von Kryptowerten und ihr Transfer ist öffentlich einsehbar, mit Bezug auf die beteiligten Parteien aber pseudonymisiert. Die Blockchain verzeichnet die Chronologie der bislang vorgenommenen Transaktionen und die Zuordnung einzelner Kryptowerte an einzelne Adressen, sodass zu jedem Zeitpunkt alle bislang vorgenommenen Transaktionen öffentlich und durch jedermann einsehbar sind. Die einzelnen Nutzer, denen bestimmte Bestände an Kryptowerten und vergangenen Transaktionen zugeordnet werden können, treten jedoch nicht unter Klarnamen, sondern pseudonymisiert auf (in der Form von Public Keys).

4. **Risiken bei der Anlage in Kryptowerte**

Der Handel mit und die Verwahrung von Kryptowerten ist mit verschiedenen Risiken behaftet. Dabei kommen sowohl solche allgemeinen Risiken zum Tragen, die auch bei anderen Anlageformen – etwa bei der Anlage in Wertpapiere – bestehen können, als auch solche Risiken, die aus **der spezifisch-technischen Natur von Kryptowerten und ihrem Transfer- und Handelsumfeld** resultieren.

Dabei kommen z.B. – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die folgenden Risiken in Betracht:

a) **Allgemeine Risiken der Anlage in Kryptowerte**

Kursrisiko

Kryptowerte (unter Umständen auch Stablecoins) unterliegen in erhöhtem Maße dem Risiko negativer Wertschwankungen. Dies gilt insbesondere für solche Kryptowerte, die nicht auf einen realen Basiswert referenzieren und damit in ihrer Wertentwicklung ungebunden sind. Diese Wertschwankungen können sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, mitunter aber auch innerhalb kurzer Zeit erheblich ausfallen. Der Wert einzelner Kryptowerte ergibt sich dynamisch aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage an speziellen Krypto-Handelsplätzen und externen Faktoren wie z.B. aktueller Berichterstattung. Historische Kursdaten und vergangene Wertentwicklungsmuster lassen sich erfahrungsgemäß nicht verlässlich heranziehen, um als Grundlage für die Vorhersage künftiger Wertentwicklungen zu dienen.

Marktmissbrauchsrisiko

Der Markt für Kryptowerte ist anfällig für verschiedene Formen von **Marktmissbrauch** wie **Insiderhandel**, **Marktmanipulation**, **Wash-Trading** und **Pump-and-Dump-Schemata** (inkl. **Spoofing** und **Layering**). Diese Risiken entstehen unter anderem durch die dezentrale Natur des Marktes, das Fehlen einer umfassenden Regulierung und die hohe Marktvolatilität. Social-Media-Plattformen spielen eine zentrale Rolle in der Verbreitung von Informationen und Gerüchten im Kryptobereich. Soziale Medien, insbesondere auch Influencer, wie in Twitter-Posts und in Telegram-Gruppen, können den Markt durch gezielte Fehlinformationen oder übertriebene Hype-Kampagnen erheblich beeinflussen, was Manipulationen und Pump-and-Dump-Schemata fördert.

Liquiditätsrisiko

Im Vergleich zu anderen Anlageklassen unterliegen Kryptowerte einem erhöhten Liquiditätsrisiko, also dem Risiko, einmal erworbene Kryptowerte nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen wieder verkaufen zu können. Ist der Markt für den einzelnen Kryptowert illiquide, lassen sich also gewünschte – auch größere – Verkaufsaufträge nicht zu marktüblichen Preisen bzw. ohne unmittelbare Kursschwankungen durchführen, und kann dazu führen, dass der Anleger gezwungen ist, **die von ihm gehaltenen Kryptowerte nicht oder nicht innerhalb des beabsichtigten Zeitraums zu marktgerechten Preisen zu veräußern**.

b) Spezifische Risiken der Anlage in Kryptowerte**Akzeptanzrisiko**

Insbesondere für Kryptowerte mit Zahlungsfunktion wie z.B. USDC, gilt, dass ihre Einsetzbarkeit als Zahlungsmittel und damit einhergehend ihr Wert davon abhängt, ob und in welchem Umfang die einzelnen Kryptowerte tatsächlich als geldwertes Bezahläquivalent akzeptiert wird. Einzelne Zahlungsempfänger (z.B. Anbieter von Waren und Dienstleistungen oder sonstige Marktakteure) sind nicht verpflichtet, Kryptowerte als Zahlungsmittel zu akzeptieren. **Insofern besteht das Risiko, dass einzelne Kryptowerte nicht oder nur in reduzierterem Umfang als zuvor als Bezahläquivalent angenommen werden.**

Technologisches Reduktions- Fehler- und Ausfallrisiko

Die Möglichkeit des Erwerbs und des Transfers von Kryptowerten hängt maßgeblich von der reibungslosen Funktion der ihr zugrundeliegenden Blockchain ab. Bei PoW setzt es das Fortschreiben der Blockchain und die dafür benötigte Bereitschaft der einzelnen Miner voraus, ihre eigene Rechenleistung zur Kreation neuer Blöcke einzusetzen. **Wird das Mining in der Breite eingestellt bzw. erheblich reduziert, kann dies die Integrität der Blockchain-Funktionalität beeinträchtigen.** In einem PoS-System besteht das Risiko, dass jemand mit genug gestakten Token (z. B. **51 % der gestakten Token**) eine Mehrheit im Netzwerk erlangt und damit die Kontrolle übernehmen kann. Bei einem solchen Angriff könnte ein Validator die Blockchain manipulieren, z. B. durch Doppelausgaben.

Die Funktionalität der Blockchain kann zudem durch Software- und Programmierungsfehler beeinträchtigt werden. **Software- und Programmierungsfehler können sich damit u.a. auf die Handelbarkeit einzelner Kryptowerte auswirken.**

Sicherheitsrisiko

Dienstleistungen für Kryptowerte (z.B. der Handel oder die Verwahrung) werden in der europäischen Union von regulierten Instituten mit hohen Sicherheitsstandards erbracht. Auch solche Sicherheitskonzepte garantieren jedoch keine lückenlose IT-Sicherheit. Es lässt sich damit nicht in letzter Konsequenz ausschließen, dass die jeweilige Sicherheitsstruktur einem Cyberangriff, einem physischen Angriff oder

einem menschlichen Versagen unterliegt. **Hierdurch kann ein Verlust der verwahrten Kryptowerte eintreten.**

Risiko der Handelsbeschränkung, -aussetzung und -einstellung

Der Wert und die Wertentwicklung einzelner Kryptowerte hängt maßgeblich von ihrer Akzeptanz und Handelbarkeit ab. **Es besteht das Risiko, dass (z.B. aufgrund externer Faktoren oder aufsichtsbehördlicher Anordnung) der Handel mit einzelnen Kryptowerten beschränkt, ausgesetzt oder eingestellt wird.**

Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden "Informationsbogen für den Einleger" unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**.

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER (gesetzliches Einlagensicherungssystem)

Einlagen bei der flatex Bank AG sind geschützt durch	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ⁱ
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁱⁱ
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ⁱⁱⁱ
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ^{iv}
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ^v
Währung der Erstattung:	EUR
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de

Bitte beachten Sie die Fußnoten-Erläuterungen auf der folgenden Seite.

Fußnoten-Erläuterungen

ⁱ Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird vom gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle der Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

ⁱⁱ Allgemeine Sicherungsgrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

ⁱⁱⁱ Sicherungsgrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert.

Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

^{iv} Sicherungsgrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert.

Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

^v Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.